

Stellungnahme	Datum: 22.09.2011	
Entscheidendes Gremium:	fed. Senator/-in: S 2, Georg Scholze	
	bet. Senator/-in:	
Federführendes Amt: Hafen- und Seemannsamt	bet. Senator/-in:	
Beteiligte Ämter: Rechtsamt Senator für Finanzen, Verwaltung und Ordnung		
Änderung der Hafennutzungsordnung		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
05.10.2011	Bürgerschaft	Kenntnisnahme

Sachverhalt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, eine Änderung der „Hafennutzungsordnung der Hansestadt Rostock“ (Ortsrecht 3/4) vorzubereiten und der Bürgerschaft zur Beschlussfassung vorzulegen. In der Satzung soll Lagerung, Transit und Umschlag folgender Stoffgruppen im Hafengebiet untersagt werden:

- **Atommüll**
- **Brennelemente/Brennstäbe**
- **hochradioaktive Stoffe.**

Eine Änderung der Hafennutzungsordnung mit Untersagen der Lagerung, Transit und Umschlag folgender Stoffgruppen

- Atommüll
- Brennelemente/Brennstäbe
- hochradioaktive Stoffe

sollte aus u. g. Gründen nicht erfolgen.

Begründung:

Die Überwachung der kommunalen Häfen nach Maßgabe der Verordnung für die Häfen in Mecklenburg-Vorpommern (Hafenverordnung – HafVO M-V) vom 17. Mai 2006 (GVObI. M-V 2006, S. 355) und des dort insbesondere in § 3 Abs. 4 HafVO M-V geregelten Aufgabenkanons ist eine Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises. Sie ist gemäß § 3 Abs. 1 HafVO M-V den Hafenbehörden zugewiesen. Hafenbehörden sind die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte, die Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden und die Amtsvorsteher der Ämter als Ordnungsbehörden.

Nach § 8 Abs. 2 HafVO M-V werden die Hafenbehörden ermächtigt, Einzelheiten der Benutzung der Hafengebiete und der Hafenanlagen, die durch die besonderen örtlichen Verhältnisse bedingt sind, durch allgemeine Anordnungen (Hafennutzungsordnungen) oder durch Einzelverfügung zu regeln. Hieraus folgt, dass die Hafennutzungsordnung nicht vom Ortsgesetzgeber, also der Gemeindevertretung, sondern vom Bürgermeister als Hafenbehörde erlassen werden (so ausdrücklich auch das Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern in seinem Urteil vom 26.11.2007, Az 1 L 362/05, zit. nach Juris, dort Rz. 49 a. E.).

Die besondere Hafenordnung Emdens ist schon deshalb nicht mit der Hafennutzungsordnung der Hansestadt Rostock vergleichbar, weil sie auf ganz anderen Rechtsgrundlagen basiert. Ihre Grundlagen sind das Niedersächsische Gefahrenabwehrgesetz, das Niedersächsische Gesetz über die Zuständigkeiten für die Gefahrenabwehr in Hafen, Fähr- und Schifffahrtsangelegenheiten und die Verordnung über die Häfen im Land Niedersachsen.

Soweit im Hafengebiet die Lagerung, der Transit und Umschlag von „Atommüll“ untersagt werden soll, zielt er im Beschlusstext darauf ab, sämtliche radioaktiven Stoffe zu verbieten. Damit würden auch Güter der Gefahrenklasse 7 erfasst. Das sind z.B. auch die sehr schwach strahlenden Abfälle aus Röntgen- und CT-Anlagen aus Krankenhäusern und Arztpraxen und ganz schwach radioaktives Material aus Forschungsinstituten der Universität und Ähnliches. Ob dieses ernsthaft gewollt ist, darf bezweifelt werden. Mit einer derartigen Einschränkung würde der Rostocker Hafen zudem den Anspruch verlieren, ein Universalhafen zu sein, in dem ausnahmslos alle Art von Waren umgeschlagen werden. Mögliche Sachadensersatzansprüche betroffener Umschlagsunternehmen sind nicht ausgeschlossen.

Weiterhin verweisen wir auf die Stellungnahme zur Anfrage eines Mitgliedes Nr. 2011/AM/2248-01 (SN).

Roland Methling

Anlage/n:

Gesprächsnotiz „Gründung einer AG zur Änderung der HNO“ (nur in Papierform)

Gesprächsnotiz zur Beratung

„Gründung einer Arbeitsgemeinschaft zur Änderung der Hafennutzungsordnung der Hansestadt Rostock (HNO)“

Ort: Büro des Hafenkapitäns
Zeit: 20.09.2011 / 15:00 bis 16:00 Uhr

Leitung: Herr Ruhnke – Hafenkapitän

Teilnehmer: Herr Dr. Schmidt – Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus
Frau Karlowski – Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung
Herr Bäßgen – HERO, Abt. Hafenlogistik
Herr Grimnitz – Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung M-V
Herr Kluge – Hafen- und Seemannsamt
Frau Engel – Protokollantin

Entschuldigt: Herr Nanz – Rechtsamt
(Rechtliche Stellungnahme von 30 liegt bereits vor)

Herr Fett – Seehafen Rostock Umschlagsgesellschaft
(Gesetzliche Vorschriften einhalten; Transport Klasse 7 ja – Castor und hoch-radioaktive Stoffe nein)

Herr Adam – Scandlines
(Gesetzliche Vorschriften einhalten; Transport Klasse 7 ja – Castor und hoch-radioaktive Stoffe nein)

Herr Ruhnke begrüßt die Gesprächsrunde und informiert, dass diese Beratung zur Gründung einer AG im Auftrag des Oberbürgermeisters erfolgt. Er erläutert den Sachstand, dass bereits seit Sommer 2010 Einigkeit mit dem Verkehrsministerium herrsche, keine Castor-Transporte über den Hafen Rostock zuzulassen. Transporte der Klasse 7 (allgemein schwach radioaktiv) fallen allerdings unter Bundesrecht und sind somit nicht von der Hafenbehörde genehmigungsfähig. Die Hafenbehörde kann sich nur innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen bewegen.

Frau Karlowski fragt nach Möglichkeiten zur Änderungen des Landesgesetzes, um Transporte von Brennelementen / Brennstäben (Klasse 7) zu unterbinden. Sie möchte wissen, warum z.B. in Emden diese Transporte unterbunden werden können, in Rostock angeblich nicht und hinterfragt den Sachverhalt von Verlust von Umschlagsmengen und Arbeitsplätzen, der von der Hafenbehörde im Vorfeld mehrfach angesprochen worden ist.

Herr Grimmitz erklärt, dass über die M-V Häfen keine abgebrannten Brennelemente oder Rückstände aus der Wiederaufbereitung (hochaktive Abfälle) transportiert werden und worden sind. Will ein Transporteur Kernbrennstoffe transportieren, benötigt er eine Transportgenehmigung. Diese wird gemäß § 4 Abs. 1 Atomgesetz (AtG) vom Bundesamt für Strahlenschutz erteilt. Das Land hat auf die Erteilung der Transportgenehmigung keinen Einfluss und kann den Transport deshalb nicht verbieten. Nach dem AtG ist die Beförderungsgenehmigung durch das BfS zu erteilen. Eine Änderung von HNO oder HafVO ist nicht der juristische Ansatzpunkt, da die nautisch-hydrologischen Parameter nicht aussagen, welche Ladung umgeschlagen werden kann.

Herr Dr. Schmidt rät Frau Karlowski, dass die Fraktion den Antrag zur Änderung der HNO nochmals an die Bürgerschaft leitet. Es muss klipp und klar geklärt werden, ob die Bürgerschaft überhaupt so einen Antrag stellen kann. Diese Klärung kann seiner Meinung nach rechtlich sicher nur durch das Land Mecklenburg-Vorpommern erfolgen. Aus diesem Grund wäre dann auch die Bildung einer AG nicht nötig.

Auch **Herr Bäßgen** pflichtet dem bei, dass eine rechtliche Prüfung erfolgen muss. Von Seiten des Seehafens ist keine Beeinflussung möglich.

Herr Kluge erläutert, dass die Stoffe, welche der Klasse 7 zugeordnet sind, durch internationale Regeln (hier die IMO) festgelegt sind. Eine Beeinflussung durch die Hafenbehörde hinsichtlich der Stoffzuordnung kann nicht erfolgen. Zu dem Vergleich Rostock – Emden erläutert er, dass für die HNO der Hansestadt Rostock die HafVO des Landes MV Grundlage ist, für Emden jedoch das Niedersächsische Gefahrenabwehrgesetz, das Niedersächsische Gesetz über Zuständigkeiten für die Gefahrenabwehr in Hafen, Fähr- und Schifffahrtsangelegenheiten und die Verordnung über die Häfen im Lande Niedersachsen. Beide Häfen haben unterschiedliche Voraussetzungen und sind deshalb nicht vergleichbar.

Auch **Herr Ruhnke** erläutert Frau Karlowski nochmals die Unterschiede der Häfen Rostock und Emden, wie bereits in den Stellungnahmen an die Bürgerschaft dargelegt. Auch erläutert er nochmals den Sachverhalt, dass durch Transportverbote einzelner Gefahrenklassen (z.B. Klasse 7) andere Anträge nachfolgen werden und somit Verluste von Arbeitsplätzen und Umschlagsmengen zu befürchten sind.

Zusammenfassung

Es wurde einstimmig beschlossen, dass die letzte (zurückgezogene) Stellungnahme nochmals durch die Fraktion bei der Bürgerschaft vorgelegt wird, um eine klare Aussage darüber zu erhalten, ob die Bürgerschaft überhaupt zuständig ist oder nicht. Lt. gesetzlicher Regelungen ist sie es nicht.

Gisbert Ruhnke
Hafenkapitän / Amtsleiter